



Partner von
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation
von Rechtsanwälten

Mai 2014

17. Jahrgang

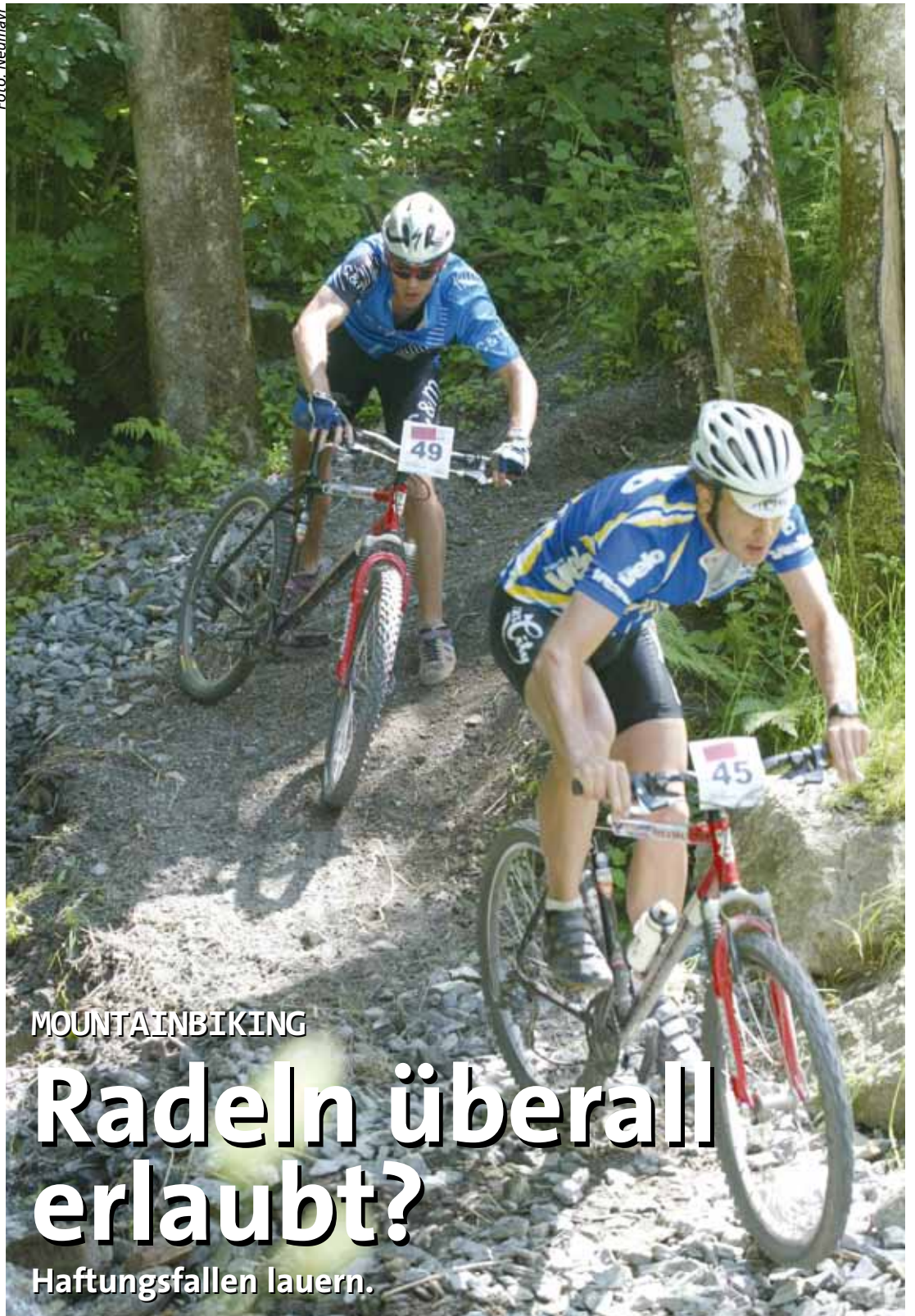
mit **RECHT**

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

KOSCH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH

Foto: Neumann



MOUNTAINBIKING

Radeln überall erlaubt?

Haftungsfallen lauern.

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH

WIENER NEUSTADT

Dr. Jörg BEIRER em.
Dr. Roman KOSCH
Dr. Dieter JEDLICKA
Dr. Michael LENTSCH
Mag. Dieter ELSINGER
Mag. Nicole PANIS-MARKOM
Mag. Wolfgang DELLER
Mag. Katharina PAUSCHENWEIN

A-2700 Wr. Neustadt
Hauptplatz 32
Tel. +43/26 22/27 041
Fax +43/26 22/27 041-215
office@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

WIEN

Dr. Gerhard SCHILCHER
Mag. Rainer RADLINGER
Univ.-Prof. Dr. Christian RABL

A-1010 Wien
Stubenring 18
Tel. +43/1/513 23 44
Fax +43/1/513 23 44-415
wien@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

EISENSTADT

Mag. Gerwald HOLPER

A-7000 Eisenstadt
Hauptstraße 27
Tel. +43/26 82/217 10
Fax +43/26 82/217 10-715
eisenstadt@kosch-partner.at
www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER
RECHTSANWÄLTE GMBH
FN 262152v
Landesgericht Wiener Neustadt
Kammerzugehörigkeit:
Rechtsanwaltskammer NÖ
DVR 0414026
UID-Nr.: ATU65377825



EINGETRAGENE TREUHÄNDER



PARTNER DER
RECHTSANWÄLTE
EUROJURIS INTERNATIONAL

Das Weisungsrecht • des Ministers

Liebe Klientinnen und Klienten!

Bevor Ukraine, Krim und Hypo-Alpe-Adria die Medien zu dominieren begannen, rauschte es gewaltig im Blätterwald zur Frage des „Weisungsrechts“ des Justizministers gegenüber der Staatsanwaltschaft und dessen allfälliger Abschaffung. Der amtierende (neue) Justizminister Wolfgang Brandstetter stünde einer allfälligen diesbezüglichen Gesetzesänderung augenscheinlich völlig offen und emotionslos gegenüber und hat dazu eine hochkarätige Expertengruppe eingesetzt. Am 10. März 2014 fand im Festsaal der (Haupt-) UNI-Wien eine vielbeachtete Podiumsdiskussion zu diesem Thema statt. Befasst man sich aber genauer mit der Frage der allfälligen „Abschaffung“ dieses Weisungsrechts, zeigt sich rasch, dass die offensichtlich entstandene Skepsis ausschließlich eine Folge genereller Politikverdrossenheit und eines daraus resultierenden Misstrauens ist.

Worum geht es? Ein Staatsanwalt verfolgt von Amts wegen einen ihm zugelegten Verdacht einer strafbaren Handlung, koordiniert das strafrechtliche Vorverfahren einschließlich der polizeilichen Aktivitäten, und entscheidet schließlich, ob Anklage erhoben oder das Verfahren eingestellt wird. Die Staatsanwälte sind im Gegensatz zu den unabhängigen Richtern hierarchisch organisier-

te Beamte. Sie sind als solche Organe des Bundes, die wie jeder Staatsbeamte - gemäß unserer Verfassung unter der Leitung oberster Organe die Verwaltung führen, ihren Vorgesetzten berichtspflichtig und verantwortlich und an deren Weisungen gebunden sind. Die obersten Verwaltungsorgane sind die Bundesminister, im Fall der Staatsanwaltschaft der Justizminister. Dieser ist weisungsberechtigt gegenüber der Oberstaatsanwaltschaft, letztere gegenüber dem einzelnen Staatsanwalt. Die Weisung muss schriftlich erfolgen und begründet werden. Der Minister hat die Entscheidungskompetenz und trägt die Verantwortung. Was überall sonst selbstverständlich ist, stößt im Bereich der Staatsanwälte nun auf Widerstand, da natürlich auch eine Weisung des Inhalts möglich ist, ein Verfahren einzustellen. In der Öffentlichkeit ist im Bezug auf diese Weisungsbefugnis des Justizministers offenbar folgender Eindruck entstanden (Originalzitat Gerhard Jarosch, Präsident der Vereinigung der Staatsanwälte, in der erwähnten Podiumsdiskussion): „Die Leute glauben, die da oben können es sich richten.“

Was sind nun laut Expertengruppe die eventuellen Alternativen? Das Interessante: Manche wollen als oberstes Organ statt des Ministers einen (neu zu schaffenden) „General-“ bzw. „Bundesstaatsanwalt“ oder die (bereits bestehende) Generalprokuratur, aber keiner der Experten möchte die



MAG. GERWALD HOLPER

Staatsanwälte generell weisungsfrei stellen - und jeden einzelnen Staatsanwalt freischalten und walten lassen.

Der Bundesminister für Justiz ist aber im Gegensatz zu allen alternativ vorgeschlagenen demokratisch legitimiert und sollte eigentlich genau das Korrektiv sein, das ihm Kritiker der jetzigen Gesetzeslage nicht zutrauen: Der vernünftige Vertreter des Volkes (der Wähler), der die Tätigkeit seiner Beamten verantwortet und leitet. Der Leiter der Strafrechtssektion im BMJ gibt zu bedenken, dass „einem Generalstaatsanwalt weniger streng auf die Finger geschaut werden würde“.

Strafrechtsprofessor Helmut Fuchs: „Warum traut man dem Justizminister eigentlich keine sachliche Entscheidung zu?“

INHALT	
Moutainbiken überall erlaubt?	Seite 4
Urheberrecht: Internetsperren kommen	Seite 5
Korruption auch ohne Geldkoffer möglich	Seite 6
Markenrecht: Pflicht zur Herausgabe des Gewinns	Seite 7
Verbraucher besser geschützt	Seite 8
Partnerschaftsverträge	Seite 9
Das Zauberwort Compliance	Seite 10



HAFTUNGSFRAGEN. Die wunderschöne Landschaft in Österreich ist nicht nur zum Bergsteigen und Schifahren bestens geeignet, sondern auch besonders reizvoll für Mountainbiker. Doch dürfen Mountainbiker überall fahren, wo es ihnen beliebt? Die Antwort steht auf

SEITE 4



URheberRECHT. Der Europäische Gerichtshof stärkt in einer aktuell ergangenen Entscheidung den Schutz des Urheberrechtes im Internet. Gerichtliche Anordnungen, die einem Internetprovider verbieten, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der illegal Filme angesehen und downloaded werden können, sind zulässig. Jedoch muss es dem Interprovider seinerseits freigestellt sein, welche Maßnahmen er gegen diese Schutzrechtsverletzungen ergreift.

SEITE 5



MARKENRECHTE. Wer das ältere Markenrecht eines anderen verletzt, etwa indem er eine Marke für eigene Waren in identischer oder ähnlicher Form verwendet, sieht sich zahlreichen Ansprüchen des Rechteinhabers ausgesetzt. So kann der Markenverletzer nicht nur auf Unterlassung geklagt werden, sondern muss er auch alle markenverletzenden Gegenstände auf Verlangen vernichten und den erzielten Gewinn herausgeben. Wie der OGH diesen berechnet, lesen Sie auf

SEITE 7

Mountainbiking • Rechte und Haftung

Radeln überall erlaubt?

Die wunderschöne Landschaft in Österreich ist nicht nur zum Bergsteigen und Schifahren bestens geeignet, sondern auch besonders reizvoll für Mountainbiker. Doch dürfen Mountainbiker überall fahren, wo es ihnen beliebt? Die Antwort ist: Nein!

Laut Forstgesetz 1975 dürfen die Wälder zwar von jedermann zu Erholungszwecken betreten werden, nicht erlaubt ist allerdings das Befahren, egal ob mit Mountainbike, Motorrad oder Auto. Hiefür bedarf es der Erlaubnis des Eigentümers bzw. jener Person, die für die Erhaltung des Waldes bzw. der Forststraße zuständig ist. Die Erlaubnis kann einzelnen Personen oder auch allgemein, etwa durch Beschilderung, erteilt werden. Gleiches gilt für das Bergland oder Hochgebirge.

Die Genehmigung zum Befahren bringt aber ein großes Haftungspotential für den jeweiligen Grundeigentümer bzw. Verfügungsberechtigten mit sich: Grundsätzlich ist zwar ein Mountainbiker – wie jeder Sporttreibende – zufolge der Rechtsprechung selbst für seine eigene Sicherheit verantwortlich und muss „dem der Sportausübung anhaftenden Verletzungsrisiko

durch kontrolliertes und bestehende Gefahren Rechnung tragendes Verhalten“ begegnen. Dennoch gibt es immer wieder Fälle, in denen Eigentümer bzw. Verfügungsberechtigte für Schäden eines Radfahrers, der mit ihrer Erlaubnis einen Weg befährt, haften müssen. Die Grundlage hierfür liegt im Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB), wonach der Halter eines Weges für den mangelhaften Zustand eines Weges, den er mit zumutbaren Maßnahmen verhindern hätte können, haftet, sofern er oder ihm zurechenbare Personen den Mangel vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet haben. So haftet der Wegehalter nach § 1319a ABGB unter anderem, wenn er atypische Gefahrenquellen nicht beseitigt bzw. nicht als solche kenntlich macht.

So hat der OGH beispielsweise das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit bejaht, wenn ein Weide-Absperrband aus Kunststoff ohne Kennzeichnung über eine als Mountainbike-Stecke freigegebenen Weg gespannt ist (4 Ob 211/11z).

Hingegen wurde im Jahr 2006 eine Klage eines Mountainbikers, der auf einer für den Mountainbikeverkehr freigegebenen Forststraße im Bereich einer elektrischen Viehsperre zu Sturz kam, mangels Vorliegens einer groben Fahrlässigkeit abgewiesen. Der Radfahrer hätte mit der Viehsperre, die außerdem bereits aus großer Entfernung erkennbar war, rechnen müssen.

Auch im Jahr 2012 hatte der OGH wieder eine Klage eines Radfahrers gegen den Halter einer Forststraße, der am Unfallort eine Absperrkette

aus Metall angebracht hatte, am Tisch. Die Klage wurde mit der Begründung abgewiesen, dass der Mountainbiker selbst besser achtgeben hätte müssen. Die Absperrkette sei bereits aus 25 Metern erkennbar gewesen.

Erst kürzlich wieder ließ der OGH einen Mountainbiker, der auf einem für Radfahrer freigegebenen Weg über zwei Frostbeulen gestürzt war, mangels Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit mit seiner Klage abblitzen, weil die Unebenheiten und Querrinnen auf dem Weg bei situationsgerechter Befahrung keine Gefahr dargestellt hätten. Der Kläger sei nur deshalb gestürzt, weil er zu schnell und/oder technisch unrichtig über die Frostbeulen gefahren sei (3 Ob 132/13b).

Eine verschärfte Haftung trifft den Wegehalter dann, wenn ihn mit dem Radfahrer ein vertragliches Verhältnis verbindet, was etwa dann der Fall ist, wenn der Biker für die Benützung der Forststraße ein Entgelt entrichten muss. Dann haftet der Wegehalter nämlich schon bei leichtem Verschulden und darüber hinaus wird sein Verschulden gesetzlich vermutet. Er muss sich also freibeweisen.

Wie bereits anhand dieser Ausführungen erkennbar, ist die Frage, ob gehaftet wird oder nicht, oft eine solche des Einzelfalles. Jedenfalls bringt die von manchen vehement geforderte Freigabe des Mountainbikens im Wald nicht nur positive Seiten mit sich ... ■



STATT KINO.TO nun kinox.to

„Weißes Band“ • als rotes Tuch

Internetsperren kommen

Der Europäische Gerichtshof stärkt in einer aktuell ergangenen Entscheidung (EuGH 27.03.2014, C-314/12) den Schutz des Urheberrechtes im Internet.

Zwei Filmproduktionsgesellschaften klagten einen österreichischen Internetprovider vor dem Handelsgericht Wien. Mit Hilfe seines Internetzugangsdienstes konnten Internetnutzer auf der Website „kino.to“ Filme (so auch den preisgekrönten Film „Das weiße Band“) ansehen und downloaden, ohne dass eine urheberrechtliche Einwilligung der beiden Filmproduktionsgesellschaften hierzu vorlag. Das Handelsgericht Wien untersagte in erster Instanz dem Internetprovider, seinen Kunden den Zugang zu dieser Website zu gewähren. Dieser wandte sich daraufhin an den Obersten Gerichtshof. Das Höchstgericht legte die Angelegenheit dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Der EuGH sah im öffentlichen Zugänglichmachen von illegalen Filmen im Internet eine Rechtsverletzung im Sinne

der „Richtlinie 2001/29 zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechtes und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“. Die Richtlinie wolle nämlich den Rechteinhabern ein hohes Schutzniveau gewährleisten. Ein Vertragsverhältnis zwischen dem Urheberrechtsverletzer („kino.to“) und dem Internetprovider als Vermittler muss dabei nicht vorliegen. Eine Rechtsverletzung hänge auch nicht davon ab, ob bereits tatsächlich auf die betreffende illegale Website zugegriffen wurde. Die Richtlinie solle solchen Urheberrechtsverstößen nämlich auch vorbeugen.

Gleichzeitig verwies der Europäische Gerichtshof aber auch auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union. Diese Grundrechte gewährleisten nämlich auch kein schrankenloses Recht auf geistiges Eigentum. Es bedarf vielmehr – so der EuGH – einer Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Unionsrechtes, wie etwa dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, und eines angemessenen Gleichgewichts zum Grundrecht der unternehmerischen Freiheit von Internet Providern und zum Grundrecht auf Informationsfreiheit der Inter-

netnutzer. Aus Sicht des Europäischen Gerichtshofes sind daher gerichtliche Anordnungen zulässig, die einem Internetprovider verbieten, seinen Kunden den Zugang zu einer Website zu ermöglichen, auf der illegale Filme angesehen und downgeloadet werden können. Jedoch muss es dem Interprovider seinerseits freigestellt sein, welche Maßnahmen er gegen diese Schutzrechtsverletzungen ergreift, und andererseits möglich sein, etwa verhängte Bußstrafen des Gerichtes durch den Nachweis abzuwehren, er habe alle zumutbaren Maßnahmen gegen urheberrechtsverletzende Zugriffe ergriffen. Für die Wahl der Maßnahmen trägt der EuGH dem Internetprovider gleichsam eine Interessensabwägung auf: Einerseits muss er darauf achten, dass die von ihm ergriffenen Maßnahmen den Internetnutzern nicht unnötig den Zugang zu rechtmäßigen Informationen verwehren, andererseits müssen seine Maßnahmen bewirken, dass unerlaubte Zugriffe auf die Schutzgegenstände verhindert oder zumindest erschwert und Internetnutzer zuverlässig davon abgehalten werden, illegal auf Filme im Internet zuzugreifen.

INFO

Es bleibt zu hoffen, dass der Oberste Gerichtshof, der nun endgültig über die Klage gegen den Internetprovider, bei dem kino.to erreichbar war, zu entscheiden hat, diesem (und damit auch allen anderen Internet Providern) eine gute Lösungsmöglichkeit an die Hand gibt, diese vom Europäischen Gerichtshof geforderte Grundrechtsabwägung in der Praxis umzusetzen. Die Entscheidung wird jedenfalls in ganz Europa mit Spannung erwartet.

Korruption • auch ohne Geldkoffer

„Das ist ein Amtsmisbrauch?“

Mit diesen (hier verkürzt wiedergegebenen) Worten hat eine vorsitzende Richterin im März 2013 in einem Korruptionsprozess Recht gesprochen. Sie hat drei Wiener Müllmänner und zwei Gärtner, die um Mitnahme des Mülls ersucht haben, schuldig sprechen müssen.

Für Amtsmisbrauch und Korruption braucht es nämlich keinen Geldkoffer. Die Richterin war deshalb erstaunt, weil die Gegenleistung für den Amtsmisbrauch lediglich die Einladung zu einem Kaffee gewesen war. Einer der Gärtner hatte die Müllmänner ersucht, während seines Urlaubs zwei zusätzliche Container Müll mitzunehmen. Dies wäre den Müllmännern so nicht erlaubt gewesen. Sie hätten ihre Vorgesetzten informieren müssen, damit diese die zusätzlichen Container in Rechnung stellen: Schadensbetrag: 15,96 Euro – Delikt: Amtsmisbrauch – Strafe für die Müllmänner: drei Monate bedingt.

Der Gärtner hat die Müllmänner für die Mitnahme der Container auf einen Kaffee eingeladen: Delikt: Anstiftung zum Amtsmisbrauch – Strafe: sechs Wochen bedingt.

Dieses „Kapitalverbrechen“ war vor einem Schöffengericht zu verhandeln und hat einen Strafrahmen von mindestens sechs Monaten und maximal 5 Jahre. Die Richterin konnte nur aufgrund eines außerordentlichen Milderungsrechts diesen Rahmen unterschreiten.

Die Bestimmungen des „Amtsmisbrauchs“ wurden in den letzten Jahren erheblich verschärft. Jedes Mal, wenn ein öffentlich Bediensteter oder ein Arbeitnehmer eines Unternehmens in öffentlicher Hand einen Vorteil für eine Amtshandlung fordert, kann Amtsmisbrauch vorliegen. Dieser Vorteil muss nicht nur in Geld bestehen, sondern bereits beispielsweise die „Einladung“, der Beitritt zu einer Partei würde einem Antrag bessere Erfolgsaussichten versprechen, ist Amtsmisbrauch im Sinne des Gesetzes.

Zumindest der männliche Leser könnte selber bereits „Opfer“ eines Amtsmisbrauchs geworden sein. Wurde er beim Präsenzdienst zu Arbeiten, die in die Privatsphäre der Vorgesetzten fallen, herangezogen, so liegt ebenfalls Amtsmisbrauch vor. Der Oberste Gerichtshof hat einen Offizier, der seinen Fahrer - einen Rekruten - in der Nacht anwies, ihn von einer Veranstaltung ins Hotel zu fahren, des Amtsmisbrauchs schuldig gesprochen, da es keine Dienstfahrt war. Sehen Sie also einen Grund-

wehrdiener das Privatauto seines Offiziers putzen, beobachten Sie möglicherweise ein Verbrechen.

Das Gesetz brachte in Einzelfällen Unsicherheit. So war fraglich, ob man dem Finanzamtsprüfer, der den ganzen Tag im Betrieb verbringt, überhaupt einen Kaffee anbieten darf. Nach der geltenden Rechtslage sind solche Zuwendungen bis zu einem Wert von 100 Euro in der Regel zulässig. Die Abwesenheit vieler Politiker beim heurigen Villacher Fasching wurde allerdings damit erklärt, dass sie keine Karten annehmen dürfen (was manchen nicht unrecht gewesen sein mag).

Selbst die Staatsanwaltschaft ermittelt, wenn ein Beamter seine Tätigkeit nicht zur Zufriedenheit seiner Vorgesetzten ausübt und sohin der Verdacht des „Amtsmisbrauchs“ vorliegt. Richtig sicher ist der öffentlich Bedienstete nur bei „Dienst nach Vorschrift“.

Es bleibt die Frage, ob in einzelnen Punkten nicht über das Ziel hinaus geschossen wird, wenn sogar erfahrene Richter mit Verwunderung feststellen, dass die Mitnahme zweier Müllcontainer durch die Müllabfuhr Amtsmisbrauch ist. Wenn aber Ihr Müllmann auf Ihr Ersuchen nicht weiteren Müll mitnimmt, seien Sie ihm nicht böse, insbesondere wenn Sie ihm sogar einen Kaffee dafür angeboten hätten. Er hat Sie nur vor einer Straftat bewahrt. ■

Fremde Marken • unbefugte Benutzung

Pflicht zur Herausgabe des Gewinns

In der Entscheidung 4 Ob 182/13b hat sich der Oberste Gerichtshof erstmals mit der Frage auseinandergesetzt, welchen Gewinn ein Unternehmer herauszugeben hat, wenn er eine fremde Marke rechtswidrig benutzt.

Wer das ältere Markenrecht eines anderen verletzt, etwa indem er eine Marke für eigene Waren in identischer oder ähnlicher Form verwendet, sieht sich zahlreichen Ansprüchen des Rechteinhabers ausgesetzt. So kann der Markenverletzer nicht nur auf Unterlassung geklagt werden, sondern muss er auch alle markenverletzenden Gegenstände auf Verlangen vernichten. Die Bestimmung des § 53 des Markenschutzgesetzes räumt einem Markeninhaber auch das Recht auf ein angemessenes Entgelt für die unbefugte Benutzung der Marke ein. Dieses bewegt sich

in der Höhe geschäftsüblicher Lizenzgebühren (in der Regel zwischen ein und fünf Prozent).

Ist dem Markenverwender darüber hinaus ein Verschulden an der Markenverletzung vorzuwerfen, so kann der Markeninhaber auch die Herausgabe des Gewinnes verlangen, den der Markenverletzer durch die Benutzung der fremden Marke erzielt hat. Fraglich war bislang, wie sich dieser Gewinn errechnet. Im entschiedenen Fall brachten die holländischen Produzenten des Whiskys „Johnnie Walker – Red Label“ Klage ein. Mit Urteil des Obersten Gerichtshofes wurde der österreichische Beklagte insbesondere schuldig erkannt, Getränkedosen zukünftig nicht mehr unter „Red Label“ (oder einem verwechselbar ähnlichen Zeichen) zu exportieren. Darüber hinaus musste der Beklagte seine Produktkostenkalkulation offen legen und durch einen Sachverständigen prüfen lassen. Nach erfolgter Rechnungslegung begehrten die Kläger in der Folge die Herausgabe des erzielten Gewinnes. Der Oberste Gerichtshof be-

stätigte nunmehr eine Zahlungsverpflichtung von rund 240.000 Euro. Zur Berechnung dieses Betrages verwies der Oberste Gerichtshof zunächst darauf, dass der Reingewinn nicht mit dem Umsatz gleichgesetzt werden könne. Vielmehr müssen davon die variablen Kosten für die Herstellung und den Vertrieb der markenverletzenden Waren abgezogen werden. Ein Abzug eines Fixkostenanteiles, etwa für allgemeine Verwaltungskosten, Abschreibung von Anlagevermögen, Geschäftsführergehälter, etc. ist jedoch nicht zulässig, da diese auch ohne die Markenverletzung aufgelaufen wären. Der Oberste Gerichtshof bestätigte insoweit die vom Sachverständigen vorgenommene Teilkostenrechnung auf Basis des Deckungsbeitrages.

Im Hinblick auf die weitreichenden zivilrechtlichen Folgen, verwiesen sei etwa auch auf die mitunter sehr kostspielige Urteilsveröffentlichung, ist bei der Verwendung neuer Geschäftszeichen anzuraten, diese etwa im Rahmen einer Ähnlichkeitsrecherche auf eine mögliche Verletzung von bestehenden Markenrechten prüfen zu lassen. Andernfalls gerät man in Gefahr, dass – selbst bei besten Absichten – die Verwendung des neuen Geschäftszeichens vom Gericht als schuldhaftes Verletzung einer fremden Marke gewertet würde. Dafür reicht nämlich bereits leichte Fahrlässigkeit des Markenverletzers aus. Fahrlässig handelt dabei nicht nur der, der das fremde Markenrecht kannte, sondern auch derjenige, der dieses bei Einhaltung der erforderlichen Sorgfalt (Ähnlichkeitsrecherche, etc.) hätte kennen müssen.

IST EINE MARKE ERFOLGREICH wird sie oft kopiert. Unternehmer wehren sich.



Neu • Verbraucherrechte-Richtlinie

Verbraucher besser geschützt

Per 13. Juni 2014 soll ein neues Gesetz in Kraft treten, mit dem die Verbraucherrechte-Richtlinie der EU, die am 22. November 2011 kundgemacht wurde, umgesetzt werden soll.

Dieses geplante Verbraucherrechte-Richtlinie-Umsetzungsgesetz, abgekürzt „VRUG“, soll für alle ab 13. Juni 2014 abgeschlossenen Verträge gelten und wird von Fachleuten als „größte Änderung im Verbraucherschutzrecht seit Inkrafttreten des Konsumentenschutzgesetzes“ bezeichnet, das „entscheidende Änderungen für Unternehmen mit Geschäftskontakt zu Konsumenten bringt“.

Das Gesetz soll folgende wesentliche Neuerungen enthalten:

- Übersendung einer Sache – Eigentumsübergang, Gefahrtragung: Der neue § 429 ABGB sieht vor, dass dann, wenn eine Sache zwischen Unternehmern oder zwischen Verbrauchern mit Willen des Übernehmers an einen anderen Ort als den Erfüllungsort übersendet wird, diese bereits mit ihrer Aushändigung an den Versender als übergeben gilt, sofern die Übersendungsart der Verkehrsübung entspricht. Ab der Übergabe, beispielsweise an die Post, Transportunternehmer, Paketdienst, etc. gilt also die Sache als zugestellt, sodass

ab diesem Zeitpunkt auch die Gefahr eines allfälligen Sachunterganges oder einer Beschädigung auf den Erwerber übergeht.

Nur bei Geschäften zwischen Unternehmern und Verbrauchern geht gemäß § 7 b Konsumentenschutzgesetz (KSchG) die Gefahr bei Übersendung der Ware nur dann bereits mit der Aushändigung an den Beförderer (und nicht mit der Aushändigung an den Verbraucher) über, wenn der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag abgeschlossen hat.

- Rücktrittsrecht: Das Verbraucher-Rücktrittsrecht, das für Fernabsatz- und außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge gilt, wird von einer auf zwei Wochen verlängert. Mangels ausreichender Belehrung über das Rücktrittsrecht verlängert sich die Rücktrittsfrist um maximal 12 Monate. Zudem ist die Erklärung des Rücktritts nicht mehr an die Schriftform gebunden.

- Neue detaillierte vorvertragliche Informationspflichten werden in das KSchG aufgenommen und auf fast alle Verbrauchergeschäfte erstreckt. Mangels Erfüllung der Informationspflichten sollen Verbraucher an den Vertrag nicht gebunden sein.

- Bei telefonischer Kontaktaufnahme des Verbrauchers mit dem Unternehmer nach Vertragsschluss dürfen dem Verbraucher nur mehr die Kosten der eigentlichen Kommunikationsdienstleistung, nicht aber darüber hinausge-

hende Entgelte angelastet werden.

- Eine Vereinbarung, mit der sich ein Verbraucher neben dem für die Hauptleistung vereinbarten Entgelt zu weiteren Zahlungen verpflichtet, kommt (bei sonstiger Rückerstattungspflicht des Unternehmers) nur dann wirksam zustande, wenn der Verbraucher dieser Vereinbarung ausdrücklich zustimmt. Eine solche Zustimmung liegt dann nicht vor, wenn der Verbraucher zur Vermeidung der Vertragserklärung eine „vom Unternehmer vorgenommene Voreinstellung“ ablehnen müsste, diese Ablehnung jedoch unterlässt.

- Weiters soll mangels anderer vertraglicher Vereinbarung bei Verträgen über Waren eine Leistungsfrist von 30 Tagen ab Vertragsabschluss gelten.

- Darüber hinaus kommt es zu einer Verschärfung der Rechtslage im Zusammenhang mit Telefonmarketing und „Cold Calling“-Verträgen.

- Zudem wird ein völlig neues Regime für Fernabsatz- und Außergeschäftsraumverträge (insbes. Online-Handel) geschaffen, dessen Umsetzung durch das neue „Fern- und Auswärtsgeschäfte-Gesetz“ (kurz „FAGG“) in das österreichische Recht übernommen werden soll.

Die geplanten Änderungen sind also tatsächlich umfassend. Derzeit handelt es sich beim VRUG aber lediglich um einen Ministerialentwurf – die tatsächliche Gesetzgebung bleibt abzuwarten. ■

geschützt

INFO

Partner-
schaft

Sowohl bei Vereinbarungen unter Lebensgefährten, insbesondere aber bei Vereinbarungen unter Ehegatten, sind mitunter strenge Formvorschriften zu wahren, weshalb sich jedenfalls die Inanspruchnahme rechtlicher Beratung empfiehlt. Zu beachten ist auch, dass eine unter Lebensgefährten getroffene Vereinbarung im Falle der späteren Eheschließung nicht automatisch weiter gilt, sondern für diesen Fall neu abgefasst werden müsste.

Bei Auflösung • keinerlei Vorgaben des Gesetzgebers

Rechtsfreier Raum Lebensgemeinschaft

Die Lebensgemeinschaft ist in der Rechtsprechung definiert als „umfassende Wohn-, Wirtschafts- und Geschlechtsgemeinschaft“. Was die Auflösung einer derartigen Beziehung betrifft, macht der Gesetzgeber keinerlei Vorgaben. Im Gegensatz zur Ehe kann eine Lebensgemeinschaft jederzeit und ohne Grund von einem Teil aufgelöst werden.

Dies kann den anderen Partner von heute auf morgen in eine existenzbedrohende Lage bringen. Besonders schwerwiegend kann sich das auswirken, wenn ein Paar jahre- oder jahrzehntelang „eheähnlich“ zusammenlebt, ein Teil sich primär um Haushalt und Kinder kümmert, der andere im Erwerbsleben teilnimmt und Letzterer auch Eigentümer des maßgeblichen „Familien-“vermögens ist.

Der OGH hatte unlängst folgenden Fall zu entscheiden (1 Ob 181/13v): Die Streitparteien waren seit 1989 Lebensgefährten, der Mann war Unternehmer und selten zu Hause. Die Lebensgefährten errichteten in Tirol ein schmuckes Haus, das im grundbücherlichen Alleineigentum des Mannes stand. Dem hatte die Frau keine Bedeutung beigemessen, weil sie das Gebäude ohnehin immer als „gemeinsames Haus“ betrachtete. Zwei Kinder wurden geboren und von

der Frau großgezogen, während der Mann erfolgreich seiner Untertätigkeit nachging.

Nach Scheitern der Beziehung im Jahr 2011 verlangte der Mann von seiner Ex-Lebensgefährtin, das (in seinem grundbücherlichen Alleineigentum stehende) Haus zu verlassen. Diese weigerte sich, weshalb der Mann Räumungsklage einbrachte. Während die ersten beiden Instanzen das Klagebegehren abwiesen und bei der ehemaligen Lebensgemeinschaft vom Vorliegen einer – schlüssig vereinbarten – „Gesellschaft bürgerlichen Rechts“ (die auch entsprechende Rechte der Frau an dem Haus begründet hätte) ausgingen, hob der Oberste Gerichtshof die Entscheidungen auf. Die gemeinsame Planung, die gemeinsamen Entscheidungen zur Gestaltung des Hauses sowie die faktisch arbeits- und aufgabenteilige und in unterschiedlicher Intensität erfolgten Beiträge zur Errichtung reichen nicht aus, um von einer Gesellschaftsgründung ausgehen zu können. Dass die Begründung von Miteigentum an dem errichteten Haus von den Lebensgefährten ausgeschlossen oder nach Fertigstellung über einen langen Zeitraum nicht thematisiert worden ist, spricht gegen ein Gesellschaftsverhältnis.

Zu einer Abweisung der Räumungsklage könne es laut OGH in diesem Fall nur dann kommen, wenn der Kläger „rechtsmissbräuchlich“ vorgehe, was nur dann zu bejahen sei, wenn der ausschließliche Zweck der Einbringung

der Räumungsklage die finanzielle Vernichtung seiner Ex-Lebensgefährtin wäre. Dies ist freilich äußerst schwierig zu beweisen.

Derartigen Ergebnissen kann durch schriftliche Vereinbarungen zwischen Lebensgefährten relativ einfach vorgebeugt werden. Solche Regelungen empfehlen sich insbesondere dann, wenn man sich zum gemeinsamen Hausbau entschließt. Es können allerdings auch Unterhaltsvereinbarungen getroffen werden, was vor allem dann sinnvoll ist, wenn gemeinsame Kinder geboren und vorwiegend von einem Partner betreut werden. Sonst kann es nämlich passieren, dass ein Partner, der jahrelang vereinbarungsgemäß nur Kinder und Haushalt betreut hat, nach Beendigung der Lebensgemeinschaft ohne Unterhalt und ohne Einkommen „auf der Straße“ steht.

Wenngleich bei Ehegatten durch das Scheidungsrecht eine mehr oder weniger ausgewogene Verteilung der ehelichen Ersparnisse und des ehelichen Gebrauchsvermögens nach Scheidung gewährleistet ist, empfiehlt es sich natürlich auch hier, die Aufteilung für den Fall der Trennung durch Vereinbarung individuell zu gestalten. Dies ist einerseits dann sinnvoll, wenn im Vorhinein geregelt werden soll, welche Vermögenswerte welchem Ehepartner zufallen sollen oder auch dann, wenn durch völlig ungleiche Einkommens- und Vermögensverhältnisse eine von der allgemeinen Rechtslage abweichende Vereinbarung erwünscht ist. ■

• Hausdurchsuchungen • der Kartellbehörden

Das Zauberwort Compliance

Das Thema Compliance ist hochaktuell und in aller Munde, woran sich in näherer Zukunft auch nichts ändern wird. Der Begriff „Compliance“ bezeichnet die Einhaltung bzw. Beachtung von rechtlichen Regeln, sowie – in einem umfassenderen Sinn – „Rechtstreue“ überhaupt.

Insbesondere die kartellrechtliche Compliance stellt einen Kernbereich dar. Es ist mittlerweile weithin bekannt, dass Kartellrecht nicht nur ein Thema für große Unternehmen ist. Kleine Unternehmen können sich gegen marktbeherrschende Unternehmen wehren und tun dies auch immer öfter! Spezialisierte Mittelständler sind oft Marktführer in ihrer Nische und deswegen unmittelbar vom Kartellrecht betroffen. Eine Vielzahl von im geschäftlichen Alltag zentralen Fragen unterliegen dem Kartellrecht (etwa in den Bereichen Verkauf, Einkauf, Vertrieb, Forschung und Entwicklung, Logistik uva). Der Umgang mit kartellrechtlichen „Altlasten“ stellt die Unternehmenspraxis, auch und insbesondere im Hinblick auf die vom Gesetzgeber installierten Kronzeugenregelungen, bei denen Kartellbeteiligten die Möglichkeit geboten wird, „strafrei“ aus dem Kartell heraus-

zukommen, wenn sie vor der Kartellbehörde „reinen Tisch“ machen, vor vielfältige Herausforderungen.

Es ist für jeden Firmeninhaber, Geschäftsführer/Vorstand und Aufsichtsrat ein Gebot der Stunde, zu wissen, was zu tun ist, wenn sie mit ihrem Unternehmen von einem Kartell direkt oder indirekt betroffen sind und wie Geschäfte ohne kartellrechtliche Risiken richtig zu gestalten sind.

Die einschlägigen Verantwortlichkeitsregeln sehen nämlich praktisch eine Erfolgshaftung vor, der zufolge ein Unternehmen einen von ihm verursachten Kartellrechtsverstoß strikt zu verantworten hat.

Daraus ergibt sich ein Anreiz für die Einrichtung eines kartellrechtlichen Compliance-Systems, um Kartellrechtswidrigkeiten durch Vorsorgemaßnahmen entgegenzuwirken. Im Mittelpunkt steht die Vermeidung von Bußgeldern in enormer Höhe und Schadenersatzforderungen von Opfern von Kartellen.

Das Bewusstsein kartellrechtswidrigen Verhaltens fehlt auch oft bei Mitarbeitern. So ist etwa das Insistieren auf die Einhaltung einer unverbindlichen Preisempfehlung ebenso unzulässig wie der Austausch sensibler Geschäftsinformationen (wie etwa geplante Preise, Preisnachlässe, Rabatte, Preiserhöhungen, Preissenkungen, sonstige Konditionen, Mengen, Aktionsplanungen und Investitionen) im Rahmen von Verbandstreffen. Es ist

daher besonders wichtig, darauf hinzuweisen, dass Geschäftsführer und Vorstände eine Organisationsverantwortung dahingehend trifft, dass (insbesondere Kartell-) rechtliche Normen im Zuge der Geschäftstätigkeit des Unternehmens eingehalten werden. Zentrale Aufgabe der Geschäftsführung ist es, dafür zu sorgen, dass durch organisatorische Maßnahmen, Schulungen und Kontrollen das rechtmäßige Verhalten des Unternehmens und seiner Mitarbeiter sichergestellt wird. Kommen Geschäftsführer bzw. Vorstände dieser Organisationsverantwortung nicht nach, kann dies zu ihrer Haftung gegenüber dem Unternehmen führen.

Unter Umständen unterliegen sogar Aufsichtsräte Haftungsrisiken im Falle der Nichteinhaltung des Kartellrechts, zumal es Hauptaufgabe der Aufsichtsratsmitglieder ist, die Geschäftsführung auf ihre Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu überwachen.

Dabei wird ihre Fähigkeit, schwierige rechtliche und wirtschaftliche Zusammenhänge zu erkennen und ihre Auswirkungen auf das Unternehmen zu beurteilen, vorausgesetzt.

Für weitergehende Informationen über kartellrechtliche Schulungen, Due Diligences sowie Compliance-Programme kontaktieren Sie uns! Nicht erst, wenn die Bundeswettbewerbsbehörde mit einem gerichtlichen Hausdurchsuchungsbefehl vor Ihrer Tür steht! ■

vorgesorgt

Ausweitung • des Rechtsschutzes

Gesetzesbeschwerde kommt 2015

Bereits seit vielen Jahren fordern Experten eine Reform des österreichischen Rechtsschutzsystems. Parteien eines Zivil- bzw. Strafverfahrens hatten nämlich bisher keine Möglichkeit, sich direkt an den Verfassungsgerichtshof zu wenden, wenn ein möglicherweise verfassungswidriges Gesetz (oder eine Verordnung) durch das Gericht angewendet wurde. Der Nationalrat hat im Vorjahr eine Änderung des Bundesverfassungsgesetzes (B-VG) beschlossen. Parteien haben ab dem 1. Jänner 2015 ein Recht zur Befassung des Verfassungsgerichtshofs bereits nach Ende des erstinstanzlichen Verfahrens.

Bisher konnten Parteien eines Zivil- oder Strafverfahrens lediglich anregen, eine Verordnung bzw ein Gesetz dem Verfassungsgerichtshof zur Prüfung vorzulegen, wenn sie sich durch deren Anwendung in ih-

ren Rechten verletzt fühlten. Ob es zur Vorlage an den Verfassungsgerichtshof kam, lag im Ermessen des Gerichts. Der direkte Weg zur Gesetzesprüfung stand nur dem Adressaten eines Bescheids einer Verwaltungsbehörde offen, wenn dieser der Meinung war, dass der Bescheid aufgrund einer gesetzwidrigen Verordnung oder eines verfassungswidrigen Gesetzes ergangen ist.

Durch die mit 1. Jänner 2015 in Kraft tretende Änderung des B-VG können sich Parteien eines Gerichtsverfahrens ohne Ermessensentscheidung des Richters direkt an den Verfassungsgerichtshof wenden, sofern sie den Prüfungsantrag beim Verfassungsgerichtshof („Gesetzesbeschwerde“) gemeinsam mit einem Rechtsmittel gegen ein erstinstanzliches Urteil stellen. Die Partei muss sich durch die Anwendung der zu prüfenden Norm seitens des Gerichts in ihren Rechten verletzt sehen. Der Verfassungsgerichtshof kann in der Folge Anträge, die keine Aussicht auf Erfolg haben, in einem vereinfachten Verfahren mit Beschluss zurückweisen; sonst hat er die angefochtene Regelung zu prüfen und allenfalls aufzuheben; dann muss es eine Möglichkeit zur neuerlichen Entscheidung der Rechtssache, die Anlass für den Prüfungsantrag war, geben.

Kritiker der Reform, allen voran mehrere Richter des Obersten Gerichtshofs, befürchten, dass die Gesetzesbeschwerde zur Verschlep-

pung von Gerichtsverfahren missbraucht werden könnte, während Befürworter den Ausbau des Rechtsschutzsystems begrüßen. Ein Blick nach Deutschland zeigt ein vergleichsweise großzügiges Rechtsschutzsystem; jeder, der sich in seinen Grundrechten durch Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltung verletzt fühlt, kann sich mittels „Verfassungsbeschwerde“ ohne richterliche Mitwirkung an das Bundesverfassungsgericht wenden. Der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) steht einer Erweiterung des Rechtsschutzes zwar offen gegenüber, zeigt sich aufgrund der Unvollständigkeit hinsichtlich der Ausgestaltung der Umsetzungsregeln aber noch abwartend.

Bei den Neuregelungen des B-VG handelt es sich lediglich um das „Grundgerüst“ der Gesetzesbeschwerde. Es fehlen noch Regelungen über eine Unterbrechung des Zivil- oder Strafverfahrens oder zur Hintanhaltung einer (befürchteten) Verfahrensverzögerung. Einfachgesetzliche Begleitregelungen, welche die Regierung nach einer Entschließung des Nationalrats vom 13. Juni 2013 rechtzeitig vorlegen soll, müssen beschlossen werden. Die Zeit drängt aber, denn der 1. Jänner 2015 kommt bestimmt. ■

ausgeweitet



Ihrem
Rechtsanwalt
können Sie
alles beichten.
Ganz ohne
Buße.

An die Schweigepflicht
sind auch alle
Rechtsanwälte
gebunden.
Hier können Sie sich
ihnen anvertrauen:
www.kosch-partner.at

KOSCH & PARTNER

RECHTSANWÄLTE GMBH